

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die BGK bedankt sich beim Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) fachlich Stellung nehmen zu können.

Die BGK begrüßt insbesondere die Erweiterung des Gesetzesziels um die Förderung der Rohstoffsouveränität und der Rohstoffversorgungssicherheit in § 1 Abs. 1 KrWG. Mit dem biologischen Recycling von Bioabfällen durch die Herstellung und bodenbezogene Verwertung von Düngeprodukten, wie Kompost oder Gärprodukten, wird ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele geleistet. Pflanzennährstoffe werden dem biologischen Kreislauf wieder zugeführt und so energieaufwändig hergestellte Stickstoffdünger sowie die begrenzte Ressource Phosphat eingespart. Hinzu kommt die Förderung der Bodenfruchtbarkeit und -resilienz gegenüber Wetterereignissen durch die Rückführung organischer Masse bzw. Humus.

Ein weiterer Aspekt der Rohstoffversorgungssicherheit ist die Verfügbarkeit von Torfersatzstoffen, die bei der Herstellung von Blumenerde benötigt werden. Dafür spielen Grüngutkomposte eine wichtige Rolle. Um die Torfminderungsstrategie der Bundesregierung fortsetzen zu können, werden weitere Mengen geeigneter Grüngutkomposte benötigt. Der Bedarf an Kompost für Substrate bis 2050 wird für Deutschland auf 7 Mio. m³ prognostiziert (Wageningen Plant Research, [Table 20, IVG-Statistik](#)). Dafür steht ein Potenzial von 2–4 Mio. Tonnen Grüngutabfällen pro Jahr zur Verfügung, die nicht bisher erfasst werden ([17. Kasseler Abfallforum 2025, Grüngut – Multitalent mit sehr hohen ungenutzten Potenzialen](#)). Um der bestehenden Ressourcenknappheit entgegenwirken zu können, sind Maßnahmen auch zur Erfassung von Grünabfällen erforderlich. Bei den Recyclingverfahren sollte somit auch dem Torfersatz der entsprechende Stellenwert zugewiesen werden.

Biologische Recyclingverfahren

Das biologische Recycling von Bioabfällen gemäß Abfallhierarchie des KrWG wird klar u. a. über in R-Sätze in Anlage 2 KrWG definiert:

- R 3 „Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)“ sowie
- R 10 „Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung“.

Im Referentenentwurf werden als Recyclingverfahren neu das werkstoffliche Recycling (Nr. 25a) und das chemische Recyclingverfahren (Nr. 25b) explizit genannt. **Die BGK schlägt darüber hinaus die konkrete Benennung des „biologischen Recyclingverfahren“ vor:**

(25c) Biologische Recyclingverfahren im Sinne des Gesetzes ist das Recycling von Bioabfällen durch Verfahren zur Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder deren Ausgangsstoffen zur Rückführung von Pflanzennährstoffen und organischer Masse zur Humusmehrung und Torfsubstitution.

In diesem Zug sollte das biologische Recyclingverfahren auch klar in der Abfallhierarchie aufgeführt werden:

*§6 Abs. 1 Nr. 3 KrWG: Recycling, insbesondere werkstoffliche, ~~und-chemische~~ **und biologische** Recyclingverfahren,*

Nationales Ende der Abfalleigenschaft

In § 5 KrWG sind die Bedingungen aufgeführt, unter denen das Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte Stoffe und Gegenstände erreicht werden kann. Zudem ist die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung gegeben.

Aus Bioabfällen hergestellte Komposte und Gärprodukten sind in Deutschland bis zur Aufbringung auf den Boden weiterhin als Abfälle eingestuft. Die Möglichkeit das Ende der Abfalleigenschaft zu erreichen, wird seit vielen Jahren auf nationaler Ebene vorgeschlagen und diskutiert, ohne dass es bisher konkret umgesetzt wurde. Die Qualität und Einhaltung rechtlicher und darüberhinausgehenden Vorgaben wird für Komposte und Gärprodukte durch unabhängige Qualitätssicherungssystem umfassend überwacht. In anderen EU-Mitgliedsstaaten, wie u. a. Österreich, Italien und Belgien ist die Festlegung von Kriterien zum Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft von Komposten und Gärprodukten umgesetzt und wird in aktuellen Rechtsänderungen ausgeweitet. **Daher schlägt die BGK vor, § 5 KrWG für Komposte und Gärprodukte umzusetzen und durch gesonderte rechtliche Regelungen ein nationales Ende der Abfalleigenschaft einzuführen.**

Erfolgskontrolle der getrennten Sammlung

Die effiziente Nutzung von Bioabfällen hängt maßgeblich von deren Sortenreinheit ab. Je sortenreiner die erfassten Biotonneninhalte sind, desto höher ist die Qualität der daraus hergestellten Düngeprodukte. Hinzu kommt, dass bei der technischen Fremdstoffabscheidung auch immer Anteile organischer Masse mit den Fremdstoffen abgetrennt und dem biologischen Recyclingprozess entzogen werden. Sortenreine Einsatzstoffe hingegen führen zu einer höheren Recyclingquote und entsprechend zu einer größeren Menge hergestellter Düngeprodukte, was letztendlich zur verbesserten Rohstoffsouveränität bzw. Rohstoffversorgungssicherheit beiträgt.

In § 10 Abs. 2 Nr. 2 KrWG wird die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Überprüfung der Erfolgskontrolle der getrennten Sammlung gelegt. Dies ist hinsichtlich der dadurch zu erwartenden besseren Sortenreinheit von Bioabfällen zu begrüßen. Jedoch sollte die Verantwortung nicht allein bei den Entsorgern, den Betreibenden von Behandlungsanlagen, liegen, sondern vielmehr bei den Besitzern und Sammlern von Abfällen, die direkte Einflussmöglichkeiten auf die Sortenreinheit von Abfällen haben.

Gemäß §3c Abs. 2 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) wirken die in § 1a Genannten (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Erzeuger oder Besitzer von Bioabfall, Einsammler, Bioabfallbehandler, Gemischhersteller und Zwischenabnehmer) darauf hin, bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung etc. die Kontrollwerte für Gesamtkunststoffe nach § 2a Abs. 3 BioAbfV und die Fremdstoffgrenzwerte nach § 4 Abs. 4 BioAbfV so weit wie möglich unterschritten werden; dabei ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen anzustreben.

Daher schlägt die BGK vor, in § 10 Abs. 2 Nr. 2 folgende Änderung vor:

*dass die **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Erzeuger, Besitzer, Sammler und Entsorger** von Abfällen diese, insbesondere zum Zweck der Erfolgskontrolle der*

*getrennten Sammlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder § 20 Absatz 2, bei **Sammlung, Abgabe und Annahme** oder Weitergabe in bestimmter Art und Weise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfung in den Nachweisen oder Registern zu verzeichnen haben,*

Vermeidung von Lebensmittelabfällen

Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist aus Sicht der BGK uneingeschränkt zu begrüßen. Jedoch sollten im gleichen Maße unvermeidbare Lebensmittelabfälle, wie Putz- und Schälreste von Obst und Gemüse, Speisereste, überlagerte und nicht mehr genießbare Nahrungsmittel etc. weiterhin einem biologischen Recycling in Kompostier- und Vergärungsanlagen zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für nicht separat erfasste Organik, die als Restabfall nicht biologisch recycelt und demnach auch nicht für die Recyclingquote angerechnet werden kann. Dieser organische und recyclingfähige Anteil des Restabfalls sollte gezielt einer Getrenntsammlung über die Biotonne mit anschließendem biologischen Recyclingverfahren zugeführt werden. Als Anreiz zur Steigerung der Erfassung getrennt gesammelter Bioabfälle kann eine Begrenzung des Organikanteils im Restabfall dienen, wie sie beispielsweise in den Abfallwirtschaftsplänen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bereits umgesetzt wurde. **Die BGK schlägt vor, Vorgaben zur Begrenzung des Organikanteils im Restabfall auch im KrWG zu verankern.**

Weiterhin führen Verpackungen, v. a. aus Kunststoff, zu den bereits dargestellten Problemen bei der Verwertung von Bioabfällen. Das gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoffe (BAK). Die BGK lehnt die Entsorgung von BAK über biologische Recyclingverfahren (Kompostierung, Vergärung) strikt ab (s. [BGK-Information „Kompostierung von Biokunststoffen ist ein Irrweg“](#)). Daher sollte der Eintrag von Verpackungen, auch aus BAK, in biologische Recyclingverfahren rechtlich untersagt und damit weitgehend vermieden werden, auch wenn die biologische Abbaubarkeit als Beschaffenheit von Verpackungen im Verpackungsrecht angesprochen ist. BAK-Verpackungen haben den Vorteil, dass diese aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind und sich bei unsachgemäßer Entsorgung in der Umwelt schneller zersetzen. In biologischen Recyclingverfahren haben diese Materialien keinen Nutzen, sondern führen zu zusätzlichem Aufwand bei der Fremdstoffentfrachtung, verunsichern Verbraucher bei der richtigen Nutzung der Biotonne und beeinträchtigen damit die Qualität der erzeugten Düngeprodukte.

Daher sollten BAK, die als biologisch abbaubare pflanzliche Küchenabfälle eingeordnet werden könnten, explizit ausgeschlossen werden. **Die BGK schlägt dafür die Ergänzung der Küchenabfälle als „native organisch“ in den Begriffsbestimmungen vor:**

*§3 Abs. 7 Nr. 3 KrWG: Nahrungsmittel- und **nativ organische** Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und*

Zudem sollten die Änderungen der BioAbfV, die im Rahmen des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes bzgl. durchlässiger aufweichender Einzelportionseinheiten für Tee, Kaffee oder andere Getränke aus BAK getroffen worden, rückgängig gemacht werden.

Die BGK hat die aufgeführten Punkte dem BMUKN bereits in ihrem [Positionspapier zur Neufassung der Bioabfallverordnung \(BioAbfV\) und zur Weiterentwicklung der Bioabfallwirtschaft](#) (Stand 09/2025) vorgebracht und steht zur weiteren Diskussion gerne zur Verfügung.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Die BGK ist eine bundesweit tätige Organisation zur Qualitätssicherung von Düngeprodukten und deren Ausgangsstoffe aus der biologischen Kreislaufwirtschaft. Derzeit findet eine Fremdüberwachung für rund 780 Behandlungsanlagen statt. Insgesamt werden in diesen Anlagen jährlich etwa 14,5 Millionen Tonnen Bioabfälle zu Kompost, Gärprodukten, Aschen und entpackten Lebensmittelabfällen verarbeitet. Die BGK ist neutral und allein der Qualitätssicherung der genannten Erzeugnisse sowie deren Anwendung nach guter fachlicher Praxis verpflichtet.

Kontakt:

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln

E-Mail: info@kompost.de

Homepage: www.kompost.de